

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der International Certification Management GmbH (im Folgenden ICM genannt)

Stand: 01.07.2010

1. Allgemeines

1.1 Die ICM prüft, begutachtet und zertifiziert Unternehmen bezüglich ihrer Qualitäts-Managementsysteme. ICM erteilt Zertifikate.

1.2 Aufträge werden zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber anerkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen und die Preisliste.

1.3 Der Auftraggeber anerkennt die Zertifizierungsordnung der ICM sowie die geltenden Akkreditierungsvorgaben.

2. Durchführung des Auftrags

2.1 ICM führt Aufträge durch und erstellt Berichte und Zertifikate nach der Zertifizierungsordnung der ICM sowie der geltenden Akkreditierungsvorgaben.

2.2 Der Umfang des Auftrags wird bei dessen Erteilung schriftlich festgelegt. Änderungen sind vor Ausführung zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat das Recht, vor einer entsprechenden Vereinbarung vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung nicht zuzumuten ist. Er hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte bzw. eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

2.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, auch die seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter, rechtzeitig, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten ausgeführt werden. Im Falle des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten trägt der Auftraggeber den jeweiligen Mehraufwand, der dadurch entsteht.

2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Berichte oder Zertifikate gelten die vertraglichen Leistungen der ICM als erbracht und abgeschlossen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Soweit verbindliche Ausführungsfristen vereinbart wurden, werden diese bei nicht bzw. nicht rechtzeitiger Mitwirkungshandlung (Ziffer 2.3) unterbrochen bzw. entsprechend verlängert.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung von ICM umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht von ICM ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von ICM unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

5. Haftungsausschluss/-beschränkung

5.1 Ansprüche des Auftraggebers für auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Schäden sind ausgeschlossen, soweit es sich um außervertragliche Haftung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder vertraglicher Nebenpflichten handelt. Ausgenommen sind Rechte des Auftraggebers aus der Mängelgewährleistung und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2 Ziffer 5.1 gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von ICM sowie der von ihr eingeschalteten Dritten.

5.3 Soweit ICM gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ICM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. ICM haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus der Nichterteilung, der Kündigung oder dem Entzug eines Zertifikates entstehen.

5.4 Soweit die ICM für Schäden haftet, wird die Haftung auf den jeweiligen Versicherungshöchstbetrag, derzeit 3,000.000,00 € für Personen- und sonstige Schäden, beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatzansprüche. ICM weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Versicherungshöchstbetrages im Einzelfall hin.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise laut Preisliste von ICM in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Erstreckt sich die Prüfung über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so finden im Fall einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem 5. Monat die neuen Preise und bei weiteren Preiserhöhungen die dann jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt ihres

Inkrafttretens Anwendung, sofern die Erhöhung auf gestiegenen Lohn- oder Materialkosten beruht.

6.2 Kostenvorschüsse von maximal 25 Prozent des Auftragswertes, im begründeten Einzelfall auch darüber, können verlangt, Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Danach werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangt. Ein Ersatz weitergehenden Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Die Umsatzsteuer wird in ihrer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zusätzlich zu den Leistungspreisen erhoben und gesondert ausgewiesen.

6.5 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der ICM zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf ICM Abschriften zu den Akten nehmen.

7.2 ICM behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Berichte, Zertifikaten, Gutachten u. ä. vor.

7.3 ICM, ihre Mitarbeiter und von ihr beauftragte Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sowie technische und kaufmännische Inhalte, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

7.4 ICM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu §9 BDSG hat technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, welche die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten..

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

8.1 Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für beide Vertragsteile ausschließlicher Gerichtsstand Straubing (für amtsgerichtliche Streitigkeiten) bzw. Regensburg (für landgerichtliche Streitigkeiten).

8.2 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.3 Jedwede von Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten von ICM oder der von ihr eingeschalteten externen Auditoren getätigten Erklärungen, die nicht von einer gesetzlichen Vollmacht, einschließlich der Anscheins- und Duldungsvollmachten, gedeckt sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

8.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Zertifizierungsordnung einschließlich der geltenden Akkreditierungsvorgaben, welche diese Allgemeine Geschäftsbedingungen spezifizieren und ergänzen.